Bundesministerium
Inneres

Geschäftszahl:
2025-0.219.845

15/24
Zur Veröffentlichung bestimmt

Vortrag an den Ministerrat

Gefährderüberwachung – Bundesgesetz, mit dem das Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz, das Sicherheitspolizeigesetz, das Telekommunikationsgesetz 2021, das Bundesverwaltungsgerichtsgesetz und das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz geändert werden

Extremismus ist eine der größten sicherheitspolitischen Herausforderungen für viele westliche Demokratien und somit auch für Österreich. Der Terrorangriff der Hamas auf den Staat Israel hat die Bedrohung durch den islamistischen Extremismus massiv verstärkt. In Österreich gilt seither die Terrorwarnstufe 4 (von insgesamt 5 Warnstufen).

Der Beginn der Radikalisierung erfolgt oftmals über digitale Plattformen, die weitere Vernetzung und die Anleitung zu terroristischen Anschlägen sowie konkrete Planungen erfolgen auf und über Messengerdienste.

Die letzten Jahre haben uns aber ebenso gezeigt, dass auch der Rechtsextremismus weiterhin eine Bedrohung für unser demokratisches Zusammenleben darstellt. Auch in diesem Phänomenbereich erfolgt die Radikalisierung und die Anwerbung zu einem großen Teil über digitale Plattformen, bzw. über Messengerdienste.

Die Direktion Staatsschutz Nachrichtendienst (DSN) ist für den Schutz der Menschen vor terroristischen Bedrohungen verantwortlich. Um diese Aufgabe auch wirkungsvoll erfüllen zu können, sind zeitgemäße Befugnisse und das Arbeiten auf technischer Augenhöhe unerlässlich. Der nachstehende Ministerratsvortrag hat daher die Weiterentwicklung der notwendigen Befugnisse für eine effektive Aufgabenerfüllung der DSN, zum Schutz unserer Bevölkerung, zum Ziel und Inhalt.

Mit dieser Novelle soll daher einerseits für den Aufgabenbereich des Verfassungsschutzes eine gesonderte Möglichkeit des Aufschubs sicherheitspolizeilichen Einschreitens oder kriminalpolizeilicher Ermittlungen geschaffen werden. Entsprechend der maßgeblichen Bestimmungen in § 23 SPG sowie § 99 Abs. 4 f. StPO soll es den Organisationseinheiten gemäß § 1 Abs. 3 Staatsschutz- und Nachrichtendienst-Gesetz (SNG) künftig möglich sein, unter Einhaltung sämtlicher dort bereits genannter Voraussetzungen, sicherheitspolizeiliches Einschreiten oder kriminalpolizeiliche Ermittlungen aufzuschieben, soweit ein überwiegendes Interesse an der Erfüllung der Aufgabe nach § 6 Abs. 1 oder 2 SNG besteht.

Andererseits hat die Praxis seit Inkrafttreten des SNG gezeigt, dass die strikte Aufgabenzuweisung der erweiterten Gefahrenerforschung zur Beobachtung einer Gruppierung (§ 6 Abs. 1 SNG) zu der für den Aufgabenbereich Nachrichtendienst zuständigen Organisationseinheit der Direktion und des vorbeugenden Schutzes vor verfassungsgefährdenden Angriffen durch Einzelpersonen (§ 6 Abs. 2 SNG) zu den für den Aufgabenbereich Staatsschutz zuständigen Organisationseinheiten (§ 1 Abs. 3 SNG) trotz Einrichtung einer Informationsschnittstelle eine rasche, zweckmäßige und effiziente Aufgabenerfüllung in gewissen Fallkonstellationen erschweren kann, weshalb eine zeitlich begrenzte Rechtsgrundlage geschaffen werden soll, damit der Direktor im Einzelfall unter gesetzlich festgelegten Kriterien und Berichtspflichten den Aufgabenbereich Nachrichtendienst zu der Wahrnehmung einer Aufgabe nach § 6 Abs. 2 SNG ermächtigen kann. Die Praktikabilität dieser Regelung ist nach drei Jahren zu evaluieren.

Weiters soll eine Rechtsgrundlage im SNG geschaffen werden, um in bestimmten, gesetzlich klar definierten Fällen die unter Richtervorbehalt stehende Überwachung von Inhaltsdaten nach dem Vorbild der Regelungen in der StPO zu ermöglichen.

Angesichts der zunehmenden Verlagerung klassischer, unverschlüsselter Telekommunikation auf internetbasierte, zumeist Ende-zu-Ende-verschlüsselte Kommunikationsdienste – insbesondere im Zusammenhang mit grenzüberschreitenden terroristischen Aktivitäten – soll eine zusätzliche gesetzliche Grundlage für die ebenfalls unter Richtervorbehalt stehende Überwachung verschlüsselter Nachrichten geschaffen werden. Ziel ist es, verfassungsschutzrelevante Bedrohungen wirksam bekämpfen zu können.

Dabei wurde besonderes Augenmerk auf die technische Absicherung der eingesetzten Software gelegt, um jeglichem Missbrauch wirksam vorzubeugen. Ergänzend wird durch die unmittelbare, umfassende Kontrolle durch den Rechtsschutzbeauftragten sowie die

Zuständigkeit des Senats des Bundesverwaltungsgerichts ein besonders hohes Maß an rechtlichem Schutz gewährleistet.

Darüber hinaus bekennt sich die Bundesregierung, noch vor Kundmachung der Verordnung gemäß § 18 Abs. 10 SNG, mit der die technischen Voraussetzungen zum Einsatz einer Software festgestellt werden, eine Erweiterung des § 302 Abs 2 StGB vorzunehmen oder alternativ ein neues Delikt im StGB zu schaffen, um die missbräuchliche Ausübung von Befugnissen gemäß § 11 Abs 1 Z 9 SNG zu verhindern. Diese Novellierung des StGB soll durch eine erhöhte Strafdrohung eine zusätzliche generalpräventive Wirkung entfalten und somit potenziellem Missbrauch entgegenwirken.

Die Bundesregierung setzt sich auf europäischer Ebene gegen eine flächendeckende Überwachung der Bevölkerung ein. Daher wird es keine Zustimmung zum aktuellen Vorschlag der Verordnung zur Chatkontrolle geben. Maßnahmen zur Bekämpfung von organisierter Kriminalität im Netz werden von Österreich wie bisher unterstützt.

Im Rahmen der Novelle sollen auch Ergänzungen des Deliktskatalogs der verfassungsgefährdenden Angriffe um für den Verfassungsschutz relevante Tatbestände insbesondere des Strafgesetzbuches und des Waffengesetzes vorgenommen werden.

Außerdem handelt es sich um Anpassungen des Sicherheitspolizeigesetzes (SPG), durch die einerseits eine verpflichtende Vertrauenswürdigkeitsprüfung des Rechtsschutzbeauftragten, seiner Stellvertreter und sonstigen administrativen Mitarbeiter verankert werden soll. Andererseits soll die Möglichkeit zur Abberufung des Rechtsschutzbeauftragten bzw. seiner Stellvertreter durch den Bundespräsidenten im Falle grober Pflichtverletzungen oder einer nachträglichen Unvereinbarkeit mit der Funktion geschaffen werden.

Mit den Änderungen des Telekommunikationsgesetzes 2021 sollen die für die allfällige Mitwirkung der (Kommunikationsdienste)Anbieter an der Nachrichtenüberwachung nach dem SNG erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden.

Schließlich soll durch die Anpassungen im Bundesverwaltungsgerichtsgesetz und im Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz die Einführung einer Rufbereitschaft sowie eines Journaldienstes beim Bundesverwaltungsgericht ermöglicht werden.

Im Übrigen wird auf die beiliegenden Erläuterungen verwiesen.

Die Bedeckung wird seitens des Bundesministeriums für Inneres mit den regulär zur Verfügung stehenden Mitteln entsprechend des beschlossenen BFG 2025, BFG 2026 bzw. BFRG 2025-2028 ohne Zusatzanforderungen an den Bundeshaushalt sichergestellt.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle beschließen:

Der angeschlossene Gesetzesentwurf wird samt Vorblatt, WFA und Erläuterungen

1. dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung vorgelegt;

2. gemäß Art. 1 Abs. 1 und 4 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, den Ämtern der Landesregierungen, der Verbindungsstelle der Bundesländer, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund zur Stellungnahme binnen einer Frist von einer Woche übermittelt.

Beilagen

18. Juni 2025

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister